

Einleitung

Die Thematik der Namensgebung weist zahlreiche interdisziplinäre Bezüge auf. Allein durch die rechtswissenschaftlichen Beiträge werden viele Aspekte abgedeckt, von denen im vorliegenden Sammelband nur einige angesprochen werden können.¹⁾ Den Vorgaben der bisher erschienenen Bände der Reihe „Juridicum Spotlight“ Rechnung tragend ist auch für das vorliegende Werk darauf hinzuweisen, dass darin dieses weitreichende Thema nicht umfassend behandelt werden kann. Die einzelnen Untersuchungen sollen Wegweisungen für größer angelegte Arbeiten bieten, und in gewissem Sinn ist dies auch mit den Beiträgen zu den bisher erschienenen Bänden „Armut und Recht“ und „Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht“ gelungen.

Dass viele Bereiche, die etwa für die historische Entwicklung des Namenswesens von großer Bedeutung waren, ausgeklammert bleiben mussten, ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen. So wurde etwa die Namensgebung in Byzanz außer Acht gelassen, und dies, obgleich man wohl schon für das 9. Jahrhundert die Einführung von Familiennamen ansetzen kann. Dass nicht zuletzt der im Mittelalter ausgetragene Nominalismusstreit, bei dem es vor allem um die Frage ging, ob durch Begriffe die Realität erfasst wird (Realismus) oder ob Begriffe lediglich auf einem Konsens beruhen und somit bloße Bezeichnungen sind (Nominalismus) auch mit dem Vorgang der Namensgebung in Zusammenhang steht, darf an dieser Stelle ebenfalls nicht verschwiegen werden.

¹⁾ Der vorliegende Sammelband stellt das verschriftlichte Endprodukt der Tagung „Die Kultur der Namensgebung“ dar, die am 7. 5. 2013 im Rahmen der „Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien veranstaltet wurde. Die HerausgeberInnen sind Herrn Univ. Prof. Dr. *Richard Potz* für die Idee zur Abhaltung dieser Tagung sowie Frau Mag. *Belinda Carolina Muhr* und Frau cand. iur. *Katharina Eder* für die umsichtige Hilfe bei der Korrektur der Manuskripte bzw Druckfahnen zu Dank verpflichtet. An dieser Stelle sei auch der „Magistratsabteilung 7 Wissenschafts- und Forschungsförderung“ und dem „Verein der Freunde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien“ Dank für die finanzielle Unterstützung für die Abhaltung dieser Tagung ausgesprochen.

Im konkreten Zusammenhang hatte sich der Streit anhand theologisch brisanter Fragestellungen entzündet und dies insbesondere an der Gestalt der Dreipersonalität Gottes. Realisten sahen die göttliche Substanz als eine in den drei göttlichen Personen verwirklichte Allgemeinheit; Nominalisten gingen hingegen davon aus, dass diese göttlichen Personen nichts Gemeinsames voraussetzten. Im Zuge des einer Einleitung angemessenen Parforce-Rittes führen diese Überlegungen direkt aus dem Mittelalter zu Goethes „Faust I“ mit der berühmten Gretchenfrage (Vers 3413–3417): Gretchen mahnt „Versprich mir Heinrich“ und der Angesprochene antwortet „Was ich kann!“ und die Fragestellerin kommt auf den Punkt: „Nun sag, wie hast du’s mit der Religion?

Du bist ein herzlich guter Mann,
Allein ich glaub, du hältst nicht viel davon.“

Dass Fausts darauf folgende Antwort ausweichend anmuten mag, soll im vorliegenden Kontext nicht so wichtig sein. Dass in seinen abstrakt anmutenden Worten konkret eine pantheistische Haltung zum Vorschein kommt, muss nicht näher beleuchtet werden. Die letzten Sätze seiner Äußerung sind für uns bedeutsam (Vers 3456–3459):

„Nenn es dann, wie du willst, Nenn’s Glück! Herz! Liebe! Gott
Ich habe keinen Namen dafür!
Gefühl ist alles; Name ist Schall und Rauch,
Umnebelnd Himmelsglut.“

Darin kommt die Ansicht zum Ausdruck, dass das hinter unserem Leben Stehende sich nicht in das Zwangskorsett einer Bezeichnung fügen lässt, und ob Fausts weitreichende Antwort auch die Möglichkeit umfasst, das irdische Leben ohne transzendenten und nachhaltigen Schlussakkord ablaufen zu sehen – dies kann hier nicht näher diskutiert werden. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass Faust als Geistesverwandter Jahwes (korrekt: „JHWH“) handelt, der sich im Dornbusch zwar Moses als Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs zu erkennen gibt, letztlich aber doch in gewisser Anonymität verharren will – und das, obgleich man keine Götter neben ihm kennt: „Da sagte Mose zu Gott: ‚Gut, ich werde also zu den Israeliten kommen und ihnen sagen: Der Gott eurer Väter hat mich zu euch gesandt. Da werden sie mich fragen: Wie heißt er? Was soll ich ihnen darauf sagen?‘ Da antwortete Gott dem Mose: ‚Ich bin der *Ich-bin-da*‘. Und er fuhr fort: ‚So sollst du zu den Israeliten sagen: Der *Ich-bin-da* hat mich zu euch gesandt‘“ (Exodus 3, 13–14; „Einheitsübersetzung“). Der Name des Allerhöchsten ist damit unaussprechlich und das Nicht-Aussprechbare wird gleichermaßen in einen neuen Namen transzendiert – das Menschengeschlecht kommt ohne Bezeichnungen für das Unaussprechliche nicht aus.

Ungeachtet dessen, dass so viele Bereiche, die mit der Namensgebung und ihren rechtlichen Hintergründen in Zusammenhang stehen, nicht angesprochen werden können, lag es doch im Interesse der HerausgeberInnen, ExpertInnen zahlreicher wissenschaftlicher Gebiete und dies mit Blick auf völlig unterschiedliche Epochen zu Wort kommen zu lassen. Dass dabei nicht in

jedem Beitrag rein rechtliche Erwägungen im Vordergrund stehen, liegt insbesondere daran, dass das Namenswesen lange Zeit hindurch eben keine Verrechtlichung erfahren hat.

So beginnt *Ekkehard Weber* seine Ausführungen mit dem Hinweis darauf, dass es so etwas wie ein (geschriebenes) „römisches Namensrecht“ nicht gab. Viel prägender war der *mos maiorum* im Sinne der überlieferten Gebräuche. Ergebnis einer relativ späten Entwicklung ist die „Dreiamigkeit“ der Römer, die aus *praenomen* (Vorname), Gentilname und *cognomen* (Zuname) gebildet wird. Der Gentilname ist am ehesten unserem Familien- bzw. Nachnamen vergleichbar, und über seine Herkunft lässt sich nichts Sicheres sagen. Er stand für die Zugehörigkeit zu einer *gens* und damit zu einem römischen Familienverband und stellte zugleich den Nachweis für ein römisches Bürgerrecht dar. Wenn Kaiser Claudius um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. die widerrechtliche Führung eines Gentilnamens verbot, so handelt es sich möglicherweise um die einzige schriftlich-normative namensrechtliche Quelle aus dem römischen Reich.

Im Beitrag von *Gerhard Langer* kommt die Interdisziplinarität der Namensgebungsthematik besonders deutlich zum Ausdruck. Dabei werden vor allem theologische, literarische und soziologische Motive der Namensgebung herausgearbeitet, und dies bezogen auf die jüdische Namensgebung in der Spätantike allgemein wie auch auf die an der Neubelebung einer jüdischen Identität interessierten „rabbinischen Bewegung“, die sich im Gefolge der Zerstörung des Tempels in Jerusalem im Jahr 70 n. Chr. herauskristallisierte. Dabei wird auf Namensvergaben und Namensänderungen eingegangen, wobei die Gruppe der „guten“ Namen – sie sind insbesondere moralisch konnotiert – und die Gruppe der „Gottesnamen“ hervorgehoben wird.

Rüdiger Lohker geht in seinem Beitrag „Hadschi Halef Omar Ben Hadschi Abul Abbas Ibn Hadschi Dawuhd al Gossarah ...“ auf Aspekte des arabischen Namensrechts ein. Der Titel steht dabei paradigmatisch für zahlreiche Probleme, die sich in diesem Bereich auftun. Der Verfasser weist im Zusammenhang mit dem „klassischen“ arabischen Namenssystem auf Schwierigkeiten hin, die sich im Zusammenhang mit einschlägigen personenstandsrechtlichen Gegebenheiten – etwa Eintragungen in Ausweise – ergeben können. Dabei wird vor allem die Rechtsentwicklung Marokkos beleuchtet und nicht zuletzt auch der rechtliche Umgang mit berberischen Namen in den Blick genommen. Die Vorgehensweise zuständiger Verwaltungsbehörden lässt in den letzten Jahren Anzeichen einer gewissen Öffnung des arabisierten Establishments erkennen. Am Beispiel Tunesiens wird schließlich darauf eingegangen, welche paritätsrechtlichen Perspektiven Frauen, aber auch unehelich geborenen Kindern im Gefolge des „Arabischen Frühlings“ eingeräumt werden – und hier nicht zuletzt durch das Namensrecht.

Das „Europäische Namengut“ steht im Zentrum der Ausführungen von *Michael Mitterauer*. Mit Blick auf mögliche Identitätsmerkmale unseres Kontinents widmet sich der Autor langfristigen Tendenzen und konstatiert ein dauer-

haftes Überleben byzantinisch-christlichen Namensguts in den orthodox geprägten Ländern, und dies im Gegensatz zu den altgriechischen Namen der klassischen Zeit. Dem Namen „Johannes“ wird gewissermaßen eine Brückenfunktion zwischen dem ost- und dem westkirchlich geprägten Europa zugesprochen. Am anderen Ende der Peripherie – im äußersten Nordwesten Europas – ist ein dem Südosten gegenläufiger langfristiger Trend spürbar: Denn hier standen bzw stehen die Überlebenschancen paganer Namen weitaus höher. In europäischen Kernstaaten lässt sich schließlich vom Hochmittelalter bis in unsere Tage eine starke Kontinuität von Herrscherinnen- und Herrschernamen feststellen. Auch wird die Bedeutung der Namensgebung für die Kennung von Konfessionalisierung im frühneuzeitlichen Europa aufgezeigt. Zuletzt wird schließlich das Phänomen des „Kevinismus“ aufgegriffen. Der Name „Kevin“ wird seit den frühen Neunzigerjahren im deutschsprachigen Raum besonders häufig vergeben, ohne dort über eine namenshistorische Verwurzelung zu verfügen. Der Verfasser zeigt dabei auf, dass diese Verbreitung nicht nur mit Filmereignissen vorangegangener Jahre in Zusammenhang steht. Von großem Interesse ist auch die Verbreitung des Namens „Sarah“ bzw „Sara“, der sämtlich in Kulturen mit monotheistischer Prägung eine Hochkonjunktur erfährt. Die diesbezüglichen Ausführungen könnten in Synopse mit dem Beitrag von *Ilse Reiter-Zatloukal* zum NS-Namensrecht durchaus als Hinweis darauf aufgefasst werden, dass einschlägige Vorgaben des nationalsozialistischen Regimes im deutschen Sprachraum insofern überwunden sind, als dem Namen „Sara“ die Stigmatisierung erfolgreich genommen werden konnte.

Ziel des Beitrags von *Stefan Schima* über die Papstnamensgebung vor dem Hintergrund des „Großen Abendländischen Schismas“ ist die Darlegung der Verbindung zwischen Namenswahl und pontificalen Rechtmäßigkeitsanspruch und dies für eine Zeit, die durch Unklarheit in kirchenverfassungsrechtlichen Fragen gekennzeichnet war. Die Thematik der päpstlichen Namensgebung ist vor allem durch die Papstwahl von 2013 in den Fokus medialer Erörterungen gerückt. Dabei erwies sich nicht nur die Wahl des eigentlichen Papstnamens, sondern auch die Tatsache, dass diesem keine Ordnungszahl beigefügt war, als außerordentlich aussagekräftig. Wenn im Beitrag nicht nur auf die Namenswahl von Papstprätendenten aus der Zeit des „Großen Abendländischen Schismas“, sondern auch auf die nachfolgender Pontifices eingegangen wird, so ist auch hier der Frage der Ordnungszahl große Bedeutung beizumessen. Denn letztlich kann sich die Beifügung einer konkreten Ordnungszahl als Parameter für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von „Pontifikaten“ vorangehender Papstprätendenten erweisen. Dass darüber hinaus die Möglichkeit zu erörtern ist, ob nicht die ein oder andere Persönlichkeit, die damals als gewählt aus dem Konklave hervorgegangen war, die Namenswahl bewusst dazu einsetzte, um einen konkreten Vorgänger der eigenen Obödienz posthum zu diskreditieren, steht ebenfalls im Mittelpunkt der einschlägigen Ausführungen.

Anna L. Staudacher analysiert jüdische Namen und Namensänderungen von Juden in der Zeit zwischen der Toleranzgesetzgebung Josephs II. und dem Ersten Weltkrieg. Für die Zeit Josephs I. beschreibt sie zunächst die Situation vor Erlassung des so genannten „Namenspatents“ im Jahr 1787. Schon für die Mitte der Achtzigerjahre stößt man in Wien und Prag auf Zeugnisse für die Führung von festen Familiennamen durch Juden, wobei die Verfasserin auf Wien bezogen feststellt, dass die Führung derartiger Familiennamen keineswegs auf die tolerierten Juden beschränkt war. Das Patent selbst enthielt keinerlei Oktroy bestimmter Namen, sondern die Anordnung, wonach jeder „Hausvater“ binnen einiger Monate für sich und seine Familie einen Familiennamen sowie für jedes Familienmitglied einen eigenen Vornamen bei der zuständigen Behörde anzugeben hatte. Lediglich in Fällen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift sollten Namen zugeteilt werden, wobei die Autorin den in der bisherigen Forschung stark hervorgekehrten Aspekt der diskriminierenden Namenszuteilung als überakzentuiert erachtet. Eingehend beleuchtet wird auch die rechtliche Situation, die sich aus dem Hofkanzleidekret von 1826, das die Voraussetzungen einer Namensänderung regelte, ergab.

Aus der Perspektive der deutschen Namensrechtsentwicklung geht *Martin Otto* auf die Behandlung polnischer Namen im Deutschen Kaiserreich ein. Aufgrund der zweiten und der dritten Teilung Polens Ende des 18. Jahrhunderts waren viele Gebiete dieses Landes an Preußen gekommen, wobei beträchtliche Teile dieser Zugewinne auch nach dem Wiener Kongress zu Preußen gehörten. Ungeachtet der vor allem gegen die Jahrhundertmitte hin wahrzunehmenden Germanisierungspolitik Preußens ergaben sich noch keine die Führung polnischer Nachnamen betreffende Konflikte. Erst im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1900 stellten sich Rechtsfragen, die mit der Anwendung von Schriftzeichen im Zusammenhang standen, die in der deutschen Sprache nicht üblich waren. Auch musste nun die Frage beantwortet werden, ob die Namen weiblicher Mitglieder von Familien mit polnischen Namen geschlechtsspezifisch mit der Endung „ka“ versehen werden durften. Unter genauer Analyse einschlägiger Reichstagsdebatten prüft der Autor das Verhältnis von Rechtswirklichkeit und rechtlichen Vorgaben. Er gelangt zum Ergebnis, dass es sich hier um einen nicht zu unterschätzenden Schauplatz des Konflikts zwischen preußischen und polnischen Interessen handelte. Anschließend widmet sich der Verfasser der Zeit der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Herrschaft.

Ilse Reiter-Zatloukal skizziert in ihrem Beitrag zum NS-Namensrecht zunächst die Entstehungsgeschichte des Namensänderungsgesetzes 1938 sowie den Inhalt des NÄG und seiner Durchführungsverordnungen, die ein bedeutendes Element des NS-Stigmatisierungssystems darstellten. Einerseits wurde dadurch die Änderung des Familiennamens von „Juden“ und „Mischlingen“ untersagt, weil dadurch die „jüdische“ Abstammung verschleiert würde, sowie der Widerruf von – vor der NS-Machtübernahme erfolgten – Namensänderun-

gen von „Juden“ ermöglicht. Andererseits durften neugeborene „Juden“ hinfert nur mehr in einer Liste festgelegte „jüdische“ Vornamen erhalten, während alle bereits vor dem 18. August 1938 geborene „Juden“ die Zwangsvornamen „Israel“ bzw „Sara“ anzunehmen hatten. „Arischen“ Kindern waren hingegen „deutsche“ Vornamen vorgeschrieben. Nach der Darstellung der Praxis des „Altreiches“, die insbesondere hinsichtlich der Vornamen „arischer“ Kinder eine deutlich über die namensrechtlichen Vorschriften hinausgehende antisemitische Tendenz aufwies, indem den „ArierInnen“ auch nicht in die Liste „jüdischer“ Vornamen aufgenommene biblische Vornamen verboten wurden, untersucht *Reiter-Zatloukal* die bisher unerforschte Implementierung des NS-Namensrechts in Österreich. Sie arbeitet zunächst die durch den „Anschluss“ bewirkten namensrechtlichen Änderungen heraus, die bereits vor Einführung des deutschen Rechts eine einheitliche Praxis sicherstellen sollten. Schon in dieser Phase zeigt sich deutlich, dass im „Land Österreich“ der Wunsch der „deutschen Volksgenossen“ nach Änderung ihrer slawischen Familiennamen im Vordergrund der Überlegungen stand. Für die Praxis nach der Einführung der deutschen Bestimmungen kommt *Reiter-Zatloukal* einerseits zum Ergebnis, dass die „ostmärkischen“ Behörden über diese hinaus noch weitere antisemitische namensrechtliche Regelungen erwogen, andererseits dass viele von der Annahme der Zwangsvornamen Betroffene sich entweder weigerten, diese auch tatsächlich zu führen oder aber (ergebnislos) um Befreiung von der Verpflichtung zur Führung der Zwangsamen ansuchten. Im Zentrum der „ostmärkischen“ Behördenpraxis stand jedoch weiterhin die Frage der „Eindeutschung“ der slawischen Namen, die für Polizeiangehörige, zunächst auf Initiative der Polizeidienststellen bzw später auf Anordnung des Reichsinnenminister, sogar während des Krieges weiterhin vorgenommen wurde, wiewohl ansonsten eine (gerade von der Wiener Bevölkerung freilich als massive Härte angesehene) grundsätzliche Behandlungssperre für Namensänderungsanträge bestand. Abschließend widmet sich *Reiter-Zatloukal* dem Schicksal des NS-Namensänderungsrechts sowie der Beseitigung der Zwangsvornamen in der Nachkriegszeit.

Die Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft war in Österreich von zahlreichen Diskussionen begleitet. Die schwere Geburt des am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG) mag zwar einen Markstein in der österreichischen Rechtsentwicklung darstellen, doch wurden damit keineswegs alle Wünsche derer erfüllt, die eine umfassende Gleichstellung zwischen der Ehe einerseits und der eingetragenen Partnerschaft andererseits erhofft hatten. Dass einige dieser Wünsche noch im Nachhinein erfüllt wurden, wird im zweiten Beitrag von *Stefan Schima* angesprochen. Im Mittelpunkt steht der Konnex zwischen dem EPG und dem österreichischen Namensrecht. Dass eingetragene PartnerInnen einen „Nachnamen“ und keinen „Familiennamen“ führen, mag auf den ersten Blick als sachlich gerechtfertigt erscheinen. Doch war die Einführung des „Nachnamens“ als

rechtliche Kategorie von Nebenwirkungen begleitet, die als bedenklich erachtet werden müssen. Zum einen ging es um die ursprüngliche Ablehnung der Führung eines Bindestrichs zwischen einzelnen Namensteilen, wenn sich eingetragene PartnerInnen im Sinne der Führung eines Doppelnamens entschieden hatten, zum anderen um die Benachteiligungen von eingetragenen PartnerInnen in Bezug auf das Erfordernis der gleichzeitig mit der Eingehung der Partnerschaft bekanntzugebenden Absicht der Namensänderung. In einzelnen Schritten wird die Überwindung dieser diskriminierenden Aspekte des Rechts der Eingetragenen Partnerschaft aufgezeigt, und dies unter Bezugnahme auf Äußerungen, die Benachteiligungen im Namensrecht in einen größeren (rechts-)historischen Kontext stellen.

Gleich zu Beginn ihres Beitrags zur österreichischen Namensrechtsentwicklung unter dem Blickwinkel der Geschlechterdiskriminierung stellt *Elisabeth Holzleithner* fest, dass erst durch das Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 dem Verlangen nach geschlechtlicher Gleichstellung in diesem Bereich Genüge getan wurde. Im Mittelpunkt des Interesses der Autorin stehen die Argumentationslinien, die im Zusammenhang mit der lang andauernden Benachteiligung von Frauen im Namensrecht ins Spiel gebracht wurden. Wenn der deutsche Philosoph Johann Gottlieb Fichte der Frau das Recht absprach, nach ihrer Eheschließung das Leben eines Individuums zu führen – sie sei Teil des Lebens ihres Mannes geworden, wofür vor allem die Annahme von dessen Familiennamen stünde –, so wird damit weder für Fichtes Heimat noch für Österreich eine lange rechtliche Tradition widerspiegelt. Zumindest vom Wortlaut her regelt das Josephinische Gesetzbuch von 1786 die Führung des Mannesnamens durch die Ehefrau als deren Recht und nicht als Pflicht; anders das im Jahr 1811 kundgemachte ABGB, in dessen Stammfassung die Ehefrau den Namen des Mannes „erhält“ (§ 92). Dass „der durchaus nicht für exaltiert progressive Positionen bekannte Privatrechtler“ Franz Bydlinksi schon im Jahr 1961 den Vorschlag der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Namensrecht erstattete und dies unter Berufung auf den Grundsatz der Familienautonomie, ist auch aus wissenschaftshistorischer Perspektive durchaus interessant. Eingehend wird auch die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes analysiert, die lange Zeit hindurch nicht dazu geeignet war, einen Wandel in den überkommenen sozialen Verhaltensmustern zu fördern, wie dies etwa in Art 5 der UN-Frauenrechtskonvention in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse angeregt wurde.

Im vorliegenden Sammelband werden keine näheren Erörterungen über den theologischen Gehalt von Dr. Fausts *Dictum*, wonach Namen „Schall und Rauch“ sind, angestellt. Doch bezogen auf die hier behandelten Themen darf festgehalten werden, dass jeder Beitrag für sich mit dem Anspruch auftritt, das berühmte Goethe-Zitat auf seine eigene Weise zu widerlegen. Namen können als Ursache und Wirkung aufgefasst werden – sowohl was die Diskriminierung von Menschen betrifft, als auch die Gewinnung eines positiven Identitäts-

gefühls. Ungeachtet dessen, dass die AutorInnen des vorliegenden Sammelbandes unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachdisziplinen verpflichtet sind, sollte die „Kultur der Namensgebung“ im Gesamten doch die Erkenntnis wachhalten, dass es offensichtlich einem durch die Zeiten hindurch konstant wahrnehmbaren menschlichen Interesse entspricht, dass Namen mehr zu sein haben als bloße Nummern.

Die HerausgeberInnen

Wien, im März 2016